

Regierung von Oberbayern - Erweiterung und Stellplatzlängen
Dienstag, 14.02.2017

Betreff: AW: Neubau Feuerwehrhaus/Feuerwehrrhäuser in der Gemeinde Pastetten

Sehr geehrte Frau Geisler,

gerne beantworte ich ihnen Ihre beiden Fragen.

Zu1.)

Ja, es ist eine bauliche Erweiterungsmöglichkeit zu berücksichtigen.

DIN 1092 Teil 1, Nr. 3 - Allgemeine Anforderungen

Wird eine Erweiterungsmöglichkeit nicht berücksichtigt, kann sich dies förderschädlich auswirken.

Zu2.)

Es sind die Unfallverhütungsvorschriften zu beachten.

Wir dürfen darauf hinweisen, dass hintereinanderliegende Stellplätze nicht gefördert werden. Je Ausfahrtstor ein Stellplatz.

Es ist aber nicht förderschädlich, wenn ein Anhänger unter Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften hinter einem Fahrzeug abgestellt und der Stellplatz des Fahrzeuges nicht eingeschränkt wird. Die Stellplatzlänge für das Fahrzeug muss, abhängig von der Fahrzeuglänge, min. 10,00 m und bei einer Fahrzeuglänge >8,00 m min. 12,50 m betragen.

Ob eine Stellplatzlänge von 15,00 m ausreichend ist, hängt von der Länge des jeweiligen Anhängers ab.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Peter vom Hofe

Regierung von Oberbayern

Anfrage:

Ist beim Bau eines Feuerwehrhauses Erweiterungspotential zwingend notwendig um eine Förderung zur erhalten?

Wegen der Anhänger soll eine verlängerte Fahrzeughalle mit 15 Metern gebaut werden. Sind hierzu besondere Sicherheitsvorschriften beim Bau eines Feuerwehrhauses zu beachten?